

ZH_OBERGERICHT SF200008 vom 15. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF200008

FR: ZH_OBERGERICHT SF200008 du 15 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SF200008 del 15 maggio 2020

Erwägungen

E. 30

September 2019 verwiesen werden kann (Urk. 8 S. 19 ff.), dass zusätzlich dem Gutachten von Dr. med. B._____ vom 13. November 2019 entnommen werden kann, dass beim Beschuldigten von einer mittleren Rückfallgefahr für Delikte der allgemeinen Kriminalität und von einer hohen Rückfallgefahr für Delikte im häuslichen bzw. partnerschaftlichen Umfeld auszugehen sei, wobei am ehesten impulsiv-aggressive Handlungen, das heisst Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Körperverletzungen etc. zu erwarten seien und Sexualdelikte nicht ausgeschlossen werden könnten (Urk. 13 S. 44), dass es sich gemäss Ausführungen der Gutachterin beim Beschuldigten um einen emotionalen und impulsiven Menschen handle, der sich rasch provozieren lasse und u.a. über ein grundsätzlich gewaltbereites und dissoziales Verhaltensrepertoire verfüge, sowie ein hinzukommender Alkoholkonsum die fragile Verhaltenskontrolle des Beschuldigten weiter reduziere und sich aggressive Impulse rasch entwickeln könnten (Urk. 13 S. 39 und S. 40), dass gestützt auf diese Einschätzungen der Gutachterin von einer klar ungünstigen Rückfallprognose in Bezug unter anderem auf Körperverletzungs-

- 4 - delikte auszugehen ist, wie sie der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits mehrfach verübt hat, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Verteidigung (Urk. 14 S. 5) nicht damit argumentiert werden kann, dass diese Prognoseeinschätzung der Gutachterin zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr vollends zutreffe, da das Bezirksgericht Bülach mit Urteil vom 12. Mai 2020 die Anklagesachverhalte im Dossier 1, Sachverhaltsabschnitte 1. A. und 1. B. einstellte, zumal das genannte Urteil nicht rechtskräftig ist, sondern dagegen von der Staatsanwaltschaft Berufung angemeldet wurde (Urk. 1), dass der Umstand, dass der Beschuldigte während der Haft kein Alkohol getrunken hat, ebenso wenig etwas an der Sachlage zu ändern vermag (Urk. 14 S. 6), zumal damit nicht gesagt werden kann, dass sich der Beschuldigte auch in Freiheit abstinenter verhalten wird, auch wenn sich der Beschuldigte bezüglich seines Alkoholkonsums in der Vergangenheit selbstkritisch zu geben scheint (vgl. dazu auch Urk. 13 S. 39), dass demnach weiterhin von einer deutlichen Wiederholungsgefahr auszugehen ist, dass bei dieser Sachlage die Prüfung des weiter geltend gemachten Haftgrundes der Kollusionsgefahr offen bleiben kann, dass die Aufrechterhaltung der Haft indessen nur zulässig ist, wenn keine mildere Ersatzmassnahme an ihrer Stelle verfügt werden kann (Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO, Art. 237 StPO), dass therapeutische Behandlungen bekanntermassen keine sofortigen Erfolge versprechen und beim Beschuldigten nebst dem problematischen Alkoholkonsum das dissoziale Verhaltensmuster deliktsrelevant ist, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit zudem mehrfach wegen schweren Straftaten verurteilt wurde und sich offensichtlich trotz Strafen nicht davon abhalten liess, erneut einschlägig zu delinquieren,

- 5 - dass deshalb mit den von der Verteidigung eventualiter zur Bannung der Wiederholungsgefahr ins Feld geführten Ersatzmassnahmen einer Weisung an den Beschuldigten, keinen Alkohol zu trinken, sich einer Alkoholabstinenzkontrolle zu unterziehen, sich in therapeutische Behandlung und in ein Gewaltschutz- schutzprogramm zu begeben, der deutlichen Wiederholungsgefahr nicht aus- reichend wirksam begegnet werden kann, dass auch keine anderweitigen geeigneten Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, dass aufgrund der durch das Bezirksgericht Bülach mit Urteil vom 12. Mai 2020 ausgesprochenen vierjährigen Freiheitsstrafe die Aufrechterhaltung der Haft auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ohne weiteres Stand hält, dass nach dem Gesagten die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft (Art. 221 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 212 Abs. 3 StPO) erfüllt sind, weshalb dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Fortsetzung der Sicherheitshaft stattzugeben ist, dass der Beschuldigte darauf hinzuweisen ist, dass er jederzeit ein Haftent- lassungsgesuch stellen kann (BGE 139 IV 186 = Praxis 2013 Nr. 72), dass die Kosten dieses Haftprüfungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, dass die amtliche Verteidigung antragsgemäss für die ausgewiesenen Kosten in der Höhe von Fr. 982.05 (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist, wobei diese Kosten einstweilen unter Vorbehalt der Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen werden, gestützt auf Art. 221 und Art. 231 StPO

- 6 - wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. R. Naef)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.